

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Hertie Student Association“¹.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister am Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen werden. Sodann wird der Name mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) versehen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.
- (5) Die in der Vereinsatzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe sowie der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens unter den Studierenden auch durch andere gemeinnützige Organisationen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß § 58 Nr. 1 der AO, sowie die Beschaffung der zur Zweckerfüllung erforderlichen Mittel.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die folgenden Ziele der HSA verwirklicht:
 - a. die Interessen der Studierenden der Hertie School of Governance GmbH² gegenüber der Hochschule und der Öffentlichkeit durch projektbezogenes Engagement zu vertreten und zu wahren. Dies geschieht insbesondere Form von
 - i. regelmäßigen Versammlungen der Mitglieder, auf denen die Ziele und Belange der Studierenden erörtert werden;
 - ii. ständigem Austausch zwischen der HSA, Hochschule und Öffentlichkeit;
 - b. die Bereitstellung von personellen, finanziellen und logistischen Ressourcen für Aktivitäten zur akademischen Unterstützung und außerschulischen Einbindung von Studierenden, vor allem in den Bereichen:

¹ „Hertie Student Association“ wird im Folgenden abgekürzt mit „HSA“.

² „Hertie School of Governance gGmbH“ wird im Folgenden abgekürzt mit „HSoG“

Vereinsatzung der Hertie Student Association

- i. Hilfestellung in akademischen Belangen (persönliche Beratung und Bereitstellung von Informationsmaterialien);
 - ii. Mitgliedergruppierungen mit sozialen, kulturellen, sprachfördernden sowie sportlichen Zielsetzungen;
- c. die extracurriculare Aus- und Weiterbildung der Studierenden der HSoG durch
- i. die Ausrichtung von Veranstaltungen mit Vertretern der Politik, Fachleuten, Wissenschaftlern, anderen Studierenden oder sonstigen Persönlichkeiten;
 - ii. die Förderung der Integration und des Gemeinsinns aller Studierenden durch die Kontaktherstellung und –pflege zwischen früheren und möglichen künftigen Studierenden der HSoG sowie die Durchführung von Veranstaltungen für Studierende und Ehemalige, insbesondere solchen, die kulturellen Zwecken sowie der Aus- und Weiterbildung dienen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die HSoG, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Aufgaben nach dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ nach den § 51 ff. der AO. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Ämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die nicht im Interesse seines Zwecks liegen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können alle eingeschriebenen Studierenden der Vollzeitprogramme der HSoG sowie Gaststudierenden ausländischer Partnerhochschulen für die Dauer ihres Aufenthaltes an der HSoG sein. Mit Übermittlung der unterzeichneten Beitrittserklärung tritt ein Student³ der HSA bei. Die Beitrittserklärung kann auch elektronisch⁴ erfolgen.

³ Soweit im Folgenden bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt dies Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

⁴ Elektronische Übermittlung kann entweder durch eine E-mail oder durch einen Beitrag im Intranet der HSoG stattfinden.

Vereinsatzung der Hertie Student Association

- (2) Fördermitglied können natürliche oder juristische Personen sowie nach deutschem Recht rechtsfähige Personengesamtheiten werden, die nach Einschätzung des Vorstands den Zwecken des Vereins besonders nahe stehen. Ist das Fördermitglied eine juristische Person oder eine nach deutschem Recht rechtsfähige Personengesamtheit, benennt es dem Verein eine natürliche Person als Ansprechpartner, die gegenüber dem Verein für das Fördermitglied aktiv und passiv vertretungsberechtigt ist. Der Mitgliedsantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich in besonderer Weise um die HSoG, der ihr eigenen Idee oder um diesen Verein verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Exmatrikulation durch die HSoG, Tod oder durch Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliedschaft von Studierenden, die unmittelbar nach ihrem Masterstudium ein Promotionsstudium an der HSoG anschließen, endet nicht mit Exmatrikulation durch die HSoG zum Ende des Masterstudiums. Soweit die Mitgliedschaft nicht nach § 5 Abs. 1 Var. 1 oder 2 endet, bleiben diese Studierenden ununterbrochen bis zur auf die Beendigung ihres Promotionsstudiums folgenden Exmatrikulation durch die HSoG Mitglied der HSA.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungserklärung wird zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres wirksam.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung des Ausschlusses durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (2) Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,

Vereinsatzung der Hertie Student Association

- b. den durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag bei Fälligkeit zu entrichten.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Höhe des regelmäßig durch die ordentlichen Mitglieder zu entrichtenden Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung zumindest für das auf die Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahr beschlossen.
- (2) Der Verein ist berechtigt, neben den Mitgliedsbeiträgen auch Geld- und Sachspenden sowie sonstige Zuwendungen entgegenzunehmen.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

II. Mitgliederversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- (1) Wenigstens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens acht Werktagen einberufen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, wenn 10 v.H. der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a. die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und des Kassenberichts sowie des Berichts des Kassenprüfers,
 - b. die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Wahl und Entlastung des Kassenprüfers,
 - d. die Beschlussfassung über die Höhe der regelmäßig zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Vereinsatzung der Hertie Student Association

- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer, der vom Versammlungsleiter bestimmt wird, unterzeichnet wird. Es wird in Abschrift den Mitgliedern schriftlich oder elektronisch übermittelt.
- (6) Abweichend von den vorstehenden Regelungen ist ein Beschluss auch ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn mindestens ein Viertel aller ordentlichen Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich oder elektronisch erklären. Der Aufforderung zur Stimmabgabe an die Mitglieder sollen nähere Informationen über Gegenstand und Hintergrund der zu entscheidenden Frage beigefügt sein. Für die Abgabe der Erklärung, die gegenüber dem Vorsitzenden abzugeben ist, muss eine Frist von mindestens fünf Werktagen bestimmt werden.

§ 10 Abwahl des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder können durch einen schriftlichen Antrag mit mindestens 5 v.H. aller Mitglieder die Abwahl des Vorstandes beantragen. Innerhalb von fünf Werktagen muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Falls die Abwahl mit einer zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen aller Mitglieder verabschiedet wird, muss der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes einberufen und anschließend, spätestens aber innerhalb von 10 Werktagen, sein Amt niederlegen.
- (2) Es kann kein Misstrauensvotum gegen einzelne Vorstandsmitglieder gestellt werden.

III. Vorstand

§ 11 Zusammensetzung und Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und einer wechselnden Anzahl von Studierendenvertretern. Niemand darf mehr als ein Amt gleichzeitig ausüben.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB zu vertreten. Es ist dabei vom Verbot des § 181 BGB befreit.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit, außer falls es der Vorsitzende sein sollte. In diesem Fall muss ein neuer Vorstand innerhalb von 10 Werktagen gewählt werden.

Vereinsatzung der Hertie Student Association

(5) Die Regelungen von § 11 Abs. 2 bis 4 gelten nicht für die Studierendenvertreter.

§ 12 Studierendenvertreter

- (1) Die Studierenden der HSoG wirken im Verein über die Studierendenvertreter mit, die zu Beginn jedes Geschäftsjahres gemäß den Hochschulsatzungen der HSoG neu gewählt werden. Sie kümmern sich insbesondere um die akademischen Belange und das Wohlergehen der Studierenden an der HSoG und repräsentieren die Interessen ihrer Kohorte.
- (2) Ihre Mitgliedschaft im Vorstand der HSA endet mit dem Ende ihrer regulären Amtszeit als Studierendenvertreter.

§ 13 Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mehrheitlich; dazu bedarf es der Anwesenheit von mindestens fünf stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern (vgl. § 13 Abs. 2). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte kann der Vorstand einem seiner Mitglieder oder einem Geschäftsführer übertragen.
- (2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister besitzen jeweils eine Stimme. Die Studierendenvertreter der M.P.P.-Studenten besitzen jeweils eine Stimme je Jahrgang, den sie vertreten (insgesamt zwei Stimmen). Die Studierendenvertreter der E.M.P.M.-Studenten besitzen insgesamt eine Stimme. Dies gilt ebenso für die Studierendenvertreter der PhD-Studenten, die insgesamt eine Stimme besitzen.

§ 14 Vetorecht

Sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam der Überzeugung, eine vom Vorstand getroffene Entscheidung widerspräche den Zielen und Interessen der HSA, steht ihnen ein Vetorecht gegen diese Entscheidung zu. In diesem Fall müssen sie innerhalb von 48 Stunden gemeinsam eine schriftliche Begründung an alle Mitglieder versenden und innerhalb von acht Werktagen ein Datum für eine außerordentliche Mitgliederversammlung festlegen. Ihr Vetorecht kann von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder zurückgewiesen werden.

IV. Finanzen

§ 15 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand beschließt zum Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan.

Vereinsatzung der Hertie Student Association

- (2) Die im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben sind durch Einnahmen aus Beiträgen, sonstigen Zuwendungen oder gebildeten Rücklagen zu decken.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtszeit des Vorstands zwei Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.
- (2) Der Kassenprüfer prüft einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstattet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht. Die Überprüfung bezieht sich auf die ordnungsgemäße rechnerische Führung der Vereinsgeschäfte, nicht auf die Zweckmäßigkeit der im Interesse des Vereins getätigten Ausgaben.

V. Schlussbestimmungen

§ 17 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder; dazu müssen aber mindestens 10 v.H. der Mitglieder anwesend sein. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen können sich nicht erschienene Mitglieder aufgrund schriftlicher Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen. § 17 Absätze 4 und 5 bleiben unberührt.
- (2) Eine Satzungsänderung, die den gemeinnützigen Zweck des Vereins nach § 3 dieser Satzung aufheben will, ist unzulässig.
- (3) Satzungsänderungen, die sich auf die steuerrechtliche Behandlung des Vereins durch die zuständigen Finanzbehörden beziehen, sind diesen unmittelbar nach Beschluss und Eintragung der Änderung in das Vereinsregister anzuzeigen.
- (4) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens hierzu einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist auf die Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Übertragung von Stimmrechten nicht möglich.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung einschließlich dieser Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte diese Satzung eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. An die Stelle

Vereinssatzung der Hertie Student Association

der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag, nachdem die letzte Unterschrift der Gründungsmitglieder unter diese Satzung geleistet worden ist, in Kraft.